

**Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(GS-EWS)
der Stadt Osterhofen
vom 15.12.1995**

Fortgeschriebener Rechtsstand nach 9. Änderungssatzung zum 01.01.2024

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Osterhofen folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Osterhofen erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 2 Grundgebühr

1. Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
2. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	60 EUR/Jahr
bis 6 m ³ /h	120 EUR/Jahr
bis 10 m ³ /h	180 EUR/Jahr
bis 15 m ³ /h	276 EUR/Jahr
über 15 m ³ /h	396 EUR/Jahr

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	60 EUR/Jahr
bis 10 m ³ /h	120 EUR/Jahr
bis 16 m ³ /h	180 EUR/Jahr
bis 25 m ³ /h	276 EUR/Jahr
über 25 m ³ /h	396 EUR/Jahr

§ 3 Einleitungsgebühr

- 1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,27 € pro Kubikmeter Abwasser.
- 2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.
Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Stadt Osterhofen zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermengen werden, bei über die Gartenbewässerung hinausgehender Nutzung des Eigenbrunnenwassers im Haus, pauschal 36 m³/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen.

- 3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- 4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen
 - a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 4 Gebührenabschläge

Bei Grundstücken, von denen das Niederschlagswasser gemäß § 4 Abs. 5 EWS nicht der Einrichtung zugeführt werden kann oder tatsächlich nicht zugeführt wird, ermäßigen sich die Grund- und Einleitungsgebühren um 12 %. In den Fällen, wo durch geeignete Maßnahmen des Grundstückseigentümers das Niederschlagswasser tatsächlich nicht zugeführt wird, gilt die Ermäßigung nur auf Antrag und ab dem, dem Antrag unter der Ermäßigungszusage folgenden Jahr.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- 1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- 2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke i.S.v. § 3 Abs. 1 BS-EWS entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt Osterhofen teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 6 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- 2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- 3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- 4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.
- 5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- 1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- 2) Auf die Gebührenschuld sind zum 20.3., 20.05., 20.7., 20.09. und 20.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Osterhofen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 8 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Osterhofen für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1996 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4.12.84, zuletzt geändert am 27.4.95 außer Kraft.